



280 Jahre Feuerlöschwesen Elxleben am 20. Juni 2015

Feuerwehrkameraden in den 20er Jahren



Einsatzabteilung 1995



Jugendfeuerwehr 2000



Jugendfeuerwehr 2015



Fahnenkommando



Feuerwehrkameraden 2015



Amtliche Bekanntmachungen

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Elxleben am 28. April 2015

Normalzahl der Gemeinderatsmitglieder: 14 + 1
 anwesend: 9 + 1
 ab 19.00 Uhr: 10 + 1
 Beginn: 18.30 Uhr Ende: 19.50 Uhr

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 10. März 2015
3. Beschlussfassung über die Zustimmung der Haushaltsrechnung 2012
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters 2012 für den Zeitraum 01.01. - 30.06.2012
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters 2012 für den Zeitraum 01.07. - 31.12.2012
6. Beschlussfassung über die Zustimmung der Haushaltsrechnung 2013
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters 2013
8. Beschlussfassung über Änderungssatzung der Geschäftsordnung § 19 (2) 2. Abs./3. Abs.
9. Beschlussfassung über die Satzung der Kostenerstattung der Freiwilligen Feuerwehr
10. Beschlussfassung über die Kostenerstattungsbeitragsatzung
11. Beschlussfassung über die Anpassung die Kosten der Essenportionen für Mitarbeiter und Gäste
12. Beschlussfassung über die Vergabe der Verwaltung von den gemeindeeigenen Häusern
13. Verschiedenes

Herr Koch eröffnete die Sitzung, begrüßte die Gemeinderatsmitglieder und die Gäste. Die Einladungen sind fristgerecht jedem Mitglied zugegangen. Er stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Zum 1. TOP:

Informationen des Bürgermeisters und Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern und Gästen

Herr Koch

- Die Regionalplanung hat dem Bau eines EDEKA-Marktes zugestimmt.
- Der 2. BA der Thomas-Müntzer-Straße ist fertiggestellt. Einweihung soll feierlich gestaltet werden.
- Der 1. Kreisverkehr ist fertiggestellt. Geplante Übergabe am 18.05.2015.

Zum 2. TOP:

Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen des Gemeinderates vom 10.03.2015

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Elxleben vom 10.02.2015 wurde mit Ergänzungen und folgendem Abstimmungsergebnis genehmigt:
 Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Zum 3. TOP:

Beschlussfassung über die Zustimmung der Haushaltsrechnung 2012

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

B e s c h l u s s - N r . 5 7 - 1 1 - 2 0 1 5

§ 1

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 82 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Vorlage des Berichtes über die Kontrolle der Jahresrechnung 2012 bis 2013 vom 16. Februar 2015 durch das Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda, wurden dort enthaltene etwaige Unstimmigkeiten, Beanstandungen und Feststellungen durch die Gemeinde abgestellt.
 (siehe hierzu die Stellungnahme der Gemeinde vom 23. März 2015)

§ 2

Der Gemeinderat Elxleben stimmt der Haushaltsrechnung 2012 in seiner heutigen Sitzung gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu.

§ 3

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
 davon anwesend:..... 9 + 1
 Ja-Stimmen:..... 10
 Nein-Stimmen:..... 0
 Stimmenthaltungen:..... 0

Zum 4. TOP und 5. TOP:

(werden zusammengefasst)

Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters 2012

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

B e s c h l u s s - N r . 5 8 - 1 1 - 2 0 1 5

§ 1

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 82 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Vorlage des Berichtes über die Kontrolle der Jahresrechnung 2012 bis 2013 vom 16. Februar 2015 durch das Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda, wurden dort enthaltene etwaige Unstimmigkeiten, Beanstandungen und Feststellungen durch die Gemeinde abgestellt.
 (siehe hierzu die Stellungnahme der Gemeinde vom 23. März 2015)

§ 2

Der Gemeinderat Elxleben stimmt der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 in seiner heutigen Sitzung gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu.

§ 3

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
 davon anwesend:..... 9 + 1
 Ja-Stimmen:..... 10
 Nein-Stimmen:..... 0
 Stimmenthaltungen:..... 0

Zum 6. TOP:

Beschlussfassung über die Zustimmung der Haushaltsrechnung 2013

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

B e s c h l u s s - N r . 5 9 - 1 1 - 2 0 1 5

§ 1

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 82 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Vorlage des Berichtes über die Kontrolle der Jahresrechnung 2012 bis 2013

vom 16. Februar 2015 durch das Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda, wurden dort enthaltene etwaige Unstimmigkeiten, Beanstandungen und Feststellungen durch die Gemeinde abgestellt.
(siehe hierzu die Stellungnahme der Gemeinde vom 23. März 2015)

§ 2

Der Gemeinderat Elxleben stimmt der Haushaltsrechnung 2013 in seiner heutigen Sitzung gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu.

§ 3

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
davon anwesend:..... 9 + 1
Ja-Stimmen:..... 10
Nein-Stimmen:..... 0
Stimmenthaltungen:..... 0

Zum 7. TOP:

Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters 2013

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

B e s c h l u s s - N r . 6 0 - 1 1 - 2 0 1 5

§ 1

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 82 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Vorlage des Berichtes über die Kontrolle der Jahresrechnung 2012 bis 2013 vom 16. Februar 2015 durch das Rechnungsprüfungsamtes, Sömmerda, wurden dort enthaltene etwaige Unstimmigkeiten, Beanstandungen und Feststellungen durch die Gemeinde abgestellt.
(siehe hierzu die Stellungnahme der Gemeinde vom 23. März 2015)

§ 2

Der Gemeinderat Elxleben stimmt der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 in seiner heutigen Sitzung gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu.

§ 3

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
davon anwesend:..... 9 + 1
Ja-Stimmen:..... 10
Nein-Stimmen:..... 0
Stimmenthaltungen:..... 0

Zum 8. TOP:

Beschlussfassung über Änderungssatzung der Geschäftsordnung § 19 (2) 2. Abs./3. Abs.

Die Änderung macht sich unbedingt erforderlich, da in der Geschäftsordnung keine eindeutige Aussagen über die Höhen der Beträge für die Anweisungsbefugnis von Haupt- und Finanzausschuss und Bürgermeister gab. Die Rechnungsprüfung und die überörtlich Prüfung baten auch um schnellstmögliche Änderung. Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

B e s c h l u s s - N r . : 6 1 - 1 1 - 2 0 1 5

Änderungssatzung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben (Beschluss-Nr.: 65 - 11 - 2011) vom 22. Juli 2011 und der Änderung mit Beschluss-Nr.: 1-1-2014 in der Fassung vom 04.06.2014

I. Der Gemeinderat Elxleben hat auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der

Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz am 20. März 2014 (GVBl. Nr. 82, ber. S. 154) folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben beschlossen,

II.

1. Der § 19 Nr. 2 Abs. 1 - Bildung der Ausschüsse / Aufgabebereiche / des Haupt- und Finanzausschusses wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabebereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) ohne Bauangelegenheiten.
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- über die Niederschlagung 2.500 Euro bis 5.000 Euro;
- über die Stundung 5.000 Euro bis 10.000 Euro;
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen, über überplanmäßige Ausgaben bis 5.000 Euro und
- über außerplanmäßige Ausgaben bis 2.500 Euro im Einzelfall.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Gemeinderats bis zu einem Gegenstandswert von 2.500 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

Neue Fassung:

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabebereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) ohne Bauangelegenheiten.
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- über die Niederschlagung 2.500 Euro bis 5.000 Euro;
- über die Stundung 5.000 Euro bis 10.000 Euro;
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen, über überplanmäßige Ausgaben bis 15.000 Euro und
- über außerplanmäßige Ausgaben bis 10.000 Euro im Einzelfall.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Gemeinderates bis zu einem Gegenstandswert von 20.000 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

III.

Diese Änderungssatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
davon anwesend:..... 9 + 1
Ja-Stimmen:..... 10
Nein-Stimmen:..... 0
Stimmenthaltungen:..... 0

Zum 9. TOP:

Beschlussfassung über die Satzung der Kostenerstattung der Freiwilligen Feuerwehr

Hintergrund der Satzung ist, für die überörtlichen Einsätze Kostenbescheide zu erstellen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

B e s c h l u s s - N r . : 6 2 - 1 1 - 2 0 1 5 **Satzung über den Kostenersatz und**

die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die beiliegende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben.

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
davon anwesend:..... 9 + 1
Ja-Stimmen:..... 10
Nein-Stimmen:..... 0
Stimmenthaltungen:..... 0

Satzung über den Kostenersatz und **die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen** **der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elxleben**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Elxleben, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Elxleben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für

- a. die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
- b. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- c. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Elxleben zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Gefahrenverhütungsschau

(1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst

- vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbeobachtung,
- die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- Nachschauen ohne weitere Beanstandung,
- Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschnldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß gültigem allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis des Freistaats Thüringen erhoben.

(2) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt gemäß der Anlage 3 zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden durch die Stadt oder den Landkreis ... entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.

(3) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt und einer Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr.

(4) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.

(5) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr zusätzlich der Fahrtkostenpauschale erhoben.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze, die nicht unter § 3 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Elxleben für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für die Gefahrenverhütungsschau mit der Begehung des Objekts bzw. der Nachschau.
- b) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Elxleben ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elxleben

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Hauptamtliches Personal ¹⁾

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Sonstige 40,00 EUR
(Tarifbeschäftigte der Verwaltung / Ordnungsamt)

1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende ²⁾

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Elxleben nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG) dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	25 EUR
für den stellvertretenden Ortsbrandmeister	20 EUR
für den Gerätewart usw.	20 EUR

1.3 Sicherheitswachen ³⁾

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

- a) einen sonstigen Bediensteten 35,00 EUR
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 13,95 EUR

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

1.4 Gefahrenverhütungsschau

1. Grundgebühr

Kategorie nach Anlage 3	Grundgebühr in EUR
A	100
B	150
C	200

2. Begehungsgebühr

Brutto-Grundfläche in qm	Begehungsgebühr in EUR
bis 500	100
501-1000	150
1001-2000	200
über 2001	300

3. Fahrtkostenpauschale

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 25 EUR.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten ⁴⁾

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

LF 16/12 (siehe DIN 14 530 Teil 11)	8,70 EUR / km
TLF 16/24-Tv (siehe DIN 14 530 - 22)	4,10 EUR / km
DLK 23-12)	4,20 EUR / km

2.2 Ausrückestundenkosten ⁵⁾

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeugen berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten⁹⁾

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

2.4.2 Löschfahrzeuge (LF)

LF 16/12 (siehe DIN 14 530 Teil 11)	37,90 EUR / h
TLF 16/24-Tv (siehe DIN 14 530 - 22)	13,50 EUR / h

2.4.3 Hubrettungsfahrzeuge

DLK 23-12	41,10 EUR / h
-----------	---------------

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätig werden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Elxleben

Die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/ das die Gemeinde Elxleben nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:
für jede Einsatzkraft 25 EUR

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für jede Einsatzkraft 13,95 EUR erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung) ab-

zugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeugen berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

Berechnung der Kostensätze siehe Anlage 4

2.4.1 Löschfahrzeuge

	je km	je Std.
TLF 16/24	15,90 EUR	50,90 EUR
LF 16/12	31,70 EUR	129,50 EUR

2.4.2 Hubrettungsfahrzeuge

DLK 23/16	21,20 EUR	205,60 EUR
-----------	-----------	------------

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätig werden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

Anlage 3

Objekte	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 qm	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie	
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 qm	C
- Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
- Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 qm	B
- Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung	C
- Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
- Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 der Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C

Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1.600 qm
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 qm
Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie
Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen
Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung
Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung

A
B
B
B
C
B
C

Zum 10. TOP:

Beschlussfassung über die Kostenerstattungsbeitragsatzung

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

B e s c h l u s s - N r . : 6 3 - 1 1 - 2 0 1 5
Satzung der Gemeinde Elxleben
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen
nach §§ 135 a - 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) -
Kostenerstattungsbeitragsatzung

Sachdarstellung:

Nach § 9 Abs. 1 a des Baugesetzbuches (BauGB) kann die Gemeinde Elxleben beim Erlass oder der Änderung von Bebauungsplänen verpflichtet werden, Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich i. S. d. 1 a Abs. 3 BauGB auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als auch in einem anderen Bebauungsplan festzusetzen. Hintergrund hierfür ist die Bestimmung des § 1 a BauGB, die für die Aufstellung von Bebauungsplänen und ihre Änderung besondere Vorschriften zum Umweltschutz regelt. Da der Erlass von Bebauungsplänen Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 a BauGB auslöst und die Gemeinde Elxleben solche Kosten nicht über Erschließungsbeiträge auf die davon betroffenen Grundstücke umlegen kann, ist hier von der Norm des § 135 c BauGB Gebrauch zu machen und eine entsprechende Kostenerstattungsbeitragsatzung zu erlassen. Gleiches gilt für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Änderung von bereits erlassenen Bebauungsplänen, die im Regelfall durch Dritte veranlasst sind. Hier kann es nicht angehen, dass die Gemeinde Elxleben für notwendige Ausgleichsmaßnahmen mit allgemeinen Deckungsmitteln allein aufzukommen hat. Der Bundesgesetzgeber gibt der Gemeinde Elxleben mit der Bestimmung des § 135 c BauGB eine Ermächtigungsnorm zum Erlass entsprechenden gemeindlichen Satzungsrechtes, mit dem Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Erlasses oder der Änderung von Bebauungsplänen gegenüber Dritten festgesetzt werden können. Eine solche Satzung ist insoweit erforderlich, um bei dem Erlass oder der Änderung von Bebauungsplänen, insbesondere solcher, die durch Dritte veranlasst werden, finanzl handlungsfähig zu bleiben. Alternativen zum Satzungserlass bestehen daher nicht.

Nach erfolgter Beratung unterbreitet der Bürgermeister dem Gemeinderat der Gemeinde Elxleben nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss:

01. Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Elxleben zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) - Kostenerstattungsbeitragsatzung.
02. Die Gemeinde Elxleben hat die beschlossene Satzung dem Landratsamt Sömmerda als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde zur Erteilung der Eingangsbestätigung nach § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) umgehend vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
davon anwesend:..... 9 + 1
Ja-Stimmen:..... 10
Nein-Stimmen:..... 0
Stimmenthaltungen:..... 0

Zum 11. TOP:

Beschlussfassung über die Anpassung die Kosten der Essenportionen für Mitarbeiter und Gäste

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

B e s c h l u s s - N r . : 6 4 - 1 1 - 2 0 1 5
Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die Anpassung über die Kosten der Essenportionen für Mitarbeiter und Gäste.

Begründung

Durch die Überörtliche Prüfung wurde die Gemeinde nochmals darauf hingewiesen, dass trotz vollständiger Kostentransparenz und der Gebührenanhebung, sich der Kostendeckungsgrad gegenüber der damaligen Prüfung nur geringfügig erhöht hat. Es besteht weiterhin ein Zuschussbedarf, dieser muss über den allgemeinen Verwaltungshaushalt der Gemeinde und damit überwiegend durch Steuereinnahmen gedeckt werden. Da die Gemeinde verpflichtet ist, sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten, § 53 Abs. 2 ThürKO, macht sich eine Erhöhung pro Essenportion erforderlich. Diese Erhöhung bewegt sich im Rahmen der geltenden Kalkulation.

	aktueller Beitrag	neuer Beitrag
Mitarbeiter und Gäste	3,00 EUR	3,50 EUR

Die Anpassung der Kosten erfolgt zum **01. Mai 2015**. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: 14 + 1
davon anwesend:..... 9 + 1
Ja-Stimmen:..... 10
Nein-Stimmen:..... 0
Stimmenthaltungen:..... 0

Zum 12. TOP:

Beschlussfassung über die Vergabe der Verwaltung von den gemeindeeigenen Häusern

Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung an 5 Unternehmen, zur Submission am 20.03.2015 lagen von 3 Unternehmen die Angebote vor. Mit zwei Unternehmen wurde ein Bietergespräch geführt, zu diesen Gesprächen war der berufene Bürger, Herr Stärz, anwesend und konnte aufgrund seiner Erfahrung die Unternehmen befragen.

Durch die Bürger von Elxleben wurde der Antrag in Form einer Tischvorlage als Beschlussentwurf eingereicht, der das Ergebnis der Bietergespräche widerspiegelt.

Nach einer regen Diskussion wurde der Antrag der Bürger für Elxleben mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen: Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 3

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

B e s c h l u s s - N r . : 6 5 - 1 1 - 2 0 1 5
über die Vergabe der Verwaltung von den gemeindeeigenen Häusern

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, dass

Handwerksbau AG Weimar (HWB)

ab dem 15.06.2015 den Zuschlag für die Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen erhält. Der Zuschlag erfolgt auf Basis der Ergebnisse des unterbreiteten Angebotes vom 31.03.2015 und dem Bietergespräch vom 27.04.2015.

Begründung:

Gemäß dem o.g. Angebot der HWB und den Bietergesprächen vom 27.04.2015 ergibt sich aus Sicht der Fraktion BfE zu nachfolgenden Punkten eine Besserstellung gegenüber dem Angebot der City-Hausverwaltung vom 09.04.2015:

- Notfalltelefon für die Mieter außerhalb der Arbeitszeit;
- Persönliche Prüfung von Mietinteressenten hinsichtlich Bonität, Vermieterbescheinigung und Wertung der persönlichen Einschätzung;
- Überwachung der Objekte hinsichtlich Wirtschaftlichkeit;
- Sicherung der ordnungsgemäßen Betriebskostenabrechnung, auch nach Beendigung des Verwaltervertrages;

- Organisation der Instandhaltungsvorsorge und Aufstellung periodischer Instandhaltungspläne (Abstimmung mit GV);
- Organisation der unverzüglichen Herrichtung von Leer-Wohnungen zur Wiedervermietung (Abstimmung mit GV);
- HWB besitzt zur Regulierung von Gebäudeschäden eine Regulierungsvollmacht bis EUR 1.500,-
- bei Bedarf Bereitstellung einer Kostenstellenabrechnung;
- für die Verwaltung des Bestandes Elxleben wurde zum 01.01.2015 ein neuer Mitarbeiter eingestellt.

Vorab benannte Leistungen sind u.a. in der angebotenen Verwalterpauschale von EUR 17,10/WE netto enthalten.

Der Mehrbetrag in Höhe von EUR 1,10/WE gegenüber dem Angebot der City HV erscheint uns durch die von HWB angebotenen Mehrleistungen und die Erfahrungen im Bereich der Verwaltung kommunaler Objekte als gerechtfertigt.

Die HWB wurde in 1936 gegründet und verwaltet 1.100 eigene Wohnungen in Thüringen (u.a. in Weimar, Erfurt, Altenburg, Gera, Sonneberg) und zahlreiche fremde Objekte.

Die HWB besitzt umfassende Erfahrungen in der Verwaltung kommunaler Objekte.

Die Mitarbeiter der HWB werden ausnahmslos nach dem Tarif der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft vergütet (liegt deutlich über dem gesetzl. Mindestlohn).

Es wird die HH-Stelle 8811 - 6550 angesprochen.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
davon anwesend:..... 10 + 1
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen:..... 3

Zum 13. TOP:

Verschiedenes

13.1.

Der Antrag auf finanzielle Zuwendungen für einen Verein liegt der Verwaltung vor.

Herr Koch schlägt vor, dem Verein zur Finanzierung seiner Abgasanlage der Heizung einen Zuschuss in Höhe von 500 EUR zu zahlen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschlossen mit folgendem Abstimmungsergebnis den Vorschlag des Bürgermeisters: Ja-Stimmen: 9; Nein-Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 1.

Vorschlag, es muss eine generelle Klärung der Zuwendungen für Vereine durch den Haupt- und Finanzausschuss erarbeitet werden.

13.2.

Vergabe der Tiefbauarbeiten zur Sanierung des Schmutzwasser-Hauptpumpwerkes

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**B e s c h l u s s - Nr: 66 - 11 - 2015
über die Vergabe der Tiefbauarbeiten zur Sanierung
des Schmutzwasser-Hauptpumpwerks
der Gemeinde Elxleben**

Der Gemeinderat Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die Vergabe der Tiefbauarbeiten zur Sanierung des Schmutzwasser-Hauptpumpwerks der Gemeinde Elxleben an die Firma **KMW - Bau GmbH & Co.KG, 99090 Erfurt**, gemäß des vorliegenden Angebotes (der beschränkten Ausschreibung) und dessen Submissionsergebnisses vom 14.04.2015 in Höhe von brutto 23.997,08 EUR zu vergeben.

Es wird die HH-Stelle 7000 - 9505, Haushaltsrest aus dem Jahr 2014, angesprochen.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
davon anwesend:..... 10 + 1
Ja-Stimmen:..... 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

13.3.

Die Sanierung und Instandsetzung des Pumpenschachtes der Abwasserdruckrohrleitung zum Umpumpen des Abwasser der Gemeinde Elxleben zur Kläranlage nach Erfurt

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

Beschluss - Nr.: 67 - 11 - 2015

**Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt
in seiner heutigen Sitzung die Sanierung und Instandsetzung
des Pumpenschachtes der Abwasserdruckleitung
zum Umpumpen des Abwasser
der Gemeinde Elxleben zur Kläranlage nach Erfurt.**

Kosten:

nach Schätzung und vorliegenden Angeboten **46.000,- EUR**

Begründung:

Am 17.03.2015 wurde die jährliche Inspektion der Pumpwerke der Gemeinde Elxleben durch die Firma Xylem durchgeführt. Am Abwasserpumpwerk in der Kläranlage wurde festgestellt, dass an einer der beiden Pumpenleitungen bereits eine Rückschlagklappe irreparabel defekt ist. Ebenso sind die Rohrleitungen von den Pumpen zur Druckleitung und die gesamte Innenausrüstung des Pumpwerkes in einem so desolaten Zustand, dass damit zu rechnen ist, dass dieses Pumpwerk in kürzester Zeit nicht mehr funktionstüchtig ist. Dies würde bedeuten, dass es keine Möglichkeit der Abwasserentsorgung für die Gemeinde Elxleben gibt. Das Kanalnetz würde sich innerhalb weniger Stunden füllen und kein Ablauf von Abwasser mehr ermöglichen.

Hier ist Gefahr in Verzug! Aus dieser Tatsache heraus muss der Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung der außerplanmäßigen Instandsetzung des Pumpwerkes zustimmen. Für eine Ausschreibung bleibt kein Zeitfenster, so dass der Gemeinderat auf der Grundlage „Gefahr in Verzug“, den Bürgermeister beauftragt, alle notwendigen Schritte ein zu leiten, um das Pumpwerk in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen.

Finanzierung:

HH-Stelle		
7000.9505 HHR		20.000 EUR
6900.9500 HHR		10.000 EUR
		Dorfgraben
7000.9502 Plan 2015	150,00 TEUR davon	30.000 EUR
7000.7130 Abwassergebühr an Erfurt		15.000 EUR

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
davon anwesend:..... 10 + 1
Ja-Stimmen:..... 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

13.4.

Frau Konrad

- Die Auffahrt zur B 4 im Schwelltal ist nicht hinreichend beschildert, 30 km/h aufstellen.

Herr Koch

- Sind wir nicht zuständig können nur die Stadt informieren. Die Einschränkung stand aber auch in der Tagespresse.

Frau Konrad

- Zwischen Elxleben und Walschleben wird die Baustraße und dann der Feldweg zum Befahren genutzt.
- Im Amtsblatt nochmals darauf hinweisen, dass der Grünschnitt nicht „wild“ abgelegt werden darf und nicht generell durch die Gemeinde erfolgt, sondern nur von Bürgern, die gemeindeeigenes Land pflegen.

Herr Böttcher

- Den Verein „3 Rosen“ mehr in die Pflicht nehmen, um die Mahlgera sauber zu halten.

Eine rege Diskussion zum Thema Grüncontainer, Ordnung und Sauberkeit wurde geführt.

Gute Lösungsansätze und Vorschläge werden hieraus in die Ausschüsse mitgenommen.

Da keine weiteren Anfragen gestellt wurden verabschiedete der Bürgermeister die Gäste und schloss um 19.50 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 19. Mai 2015.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss-Nr.: 64 - 11 - 2015

Der Gemeinderat Elxleben hat in seiner Sitzung am 28. April 2015 die Anpassung über die Kosten der Essenportionen für Mitarbeiter und Gäste in der gemeindeeigenen Küche beschlossen.

Begründung

Durch die Überörtliche Prüfung wurde die Gemeinde nochmals darauf hingewiesen, dass trotz vollständiger Kostentransparenz und der Gebührenanhebung, sich der Kostendeckungsgrad gegenüber der damaligen Prüfung nur geringfügig erhöht hat.

Es besteht weiterhin ein Zuschussbedarf, dieser muss über den allgemeinen Verwaltungshaushalt der Gemeinde und damit überwiegend durch Steuereinnahmen gedeckt werden.

Da die Gemeinde verpflichtet ist, sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten, § 53 Abs. 2 ThürKO, macht sich eine Erhöhung pro Essenportion erforderlich. Diese Erhöhung bewegt sich im Rahmen der geltenden Kalkulation.

	aktueller Beitrag	neuer Beitrag
Mitarbeiter und Gäste	3,00 EUR	3,50 EUR

Die Anpassung der Kosten erfolgt zum **01. Mai 2015**. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Koch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Änderungssatzung der Geschäftsordnung

für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben

(Beschluss-Nr.: 65 - 11 - 2011) vom 22. Juli 2011 und der Änderung mit Beschluss-Nr.: 1-1-2014 in der Fassung vom 04.06.2014 (**Beschluss-Nr.: 61 - 11 - 2015**)

I.

Der Gemeinderat Elxleben hat auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz am 20. März 2014 (GVBl. Nr. 82, ber. S. 154) folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben beschlossen,

II.

- Der § 19 Nr. 2 Abs. 1 - Bildung der Ausschüsse / Aufgabengebiete / des Haupt- und Finanzausschusses wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabengebiete:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) ohne Bauangelegenheiten.
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- über die Niederschlagung 2.500 Euro bis 5.000 Euro;
- über die Stundung 5.000 Euro bis 10.000 Euro;
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen, über überplanmäßige Ausgaben bis 5.000 Euro und

- über außerplanmäßige Ausgaben bis 2.500 Euro im Einzelfall.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Gemeinderats bis zu einem Gegenstandswert von 2.500 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

Neue Fassung:

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabengebiete:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;
- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) ohne Bauangelegenheiten.
- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;
- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- über die Niederschlagung 2.500 Euro bis 5.000 Euro;
- über die Stundung 5.000 Euro bis 10.000 Euro;
- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen, über überplanmäßige Ausgaben bis 15.000 Euro und
- über außerplanmäßige Ausgaben bis 10.000 Euro im Einzelfall.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Gemeinderats bis zu einem Gegenstandswert von 20.000 Euro gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

Diese Änderungssatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

III.

Die Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Gemeinde Elxleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Gemeinde Elxleben wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis übergeben.

IV.

Jedermann kann die Änderungssatzung der Geschäftsordnung der Gemeinde Elxleben ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Thomas-Müntzer-Str 69, Hauptamt, 1.Etage, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Elxleben, den 22. Juni 2015

gez. Koch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

I.

Satzung der Gemeinde Elxleben zur Erhebung von Kostenersatzbeträgen nach §§ 135 a - 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) - Kostenerstattungsbeitragssatzung (Beschluss - Nr.: 63 - 11 - 2015)

Sachdarstellung:

Nach § 9 Abs. 1 a des Baugesetzbuches (BauGB) kann die Gemeinde Elxleben beim Erlass oder der Änderung von Bebauungsplänen verpflichtet werden, Flächen oder Maßnahmen zum

Ausgleich i. S. d. 1 a Abs. 3 BauGB auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als auch in einem anderen Bebauungsplan festzusetzen. Hintergrund hierfür ist die Bestimmung des § 1 a BauGB, die für die Aufstellung von Bebauungsplänen und ihre Änderung besondere Vorschriften zum Umweltschutz regelt. Da der Erlass von Bebauungsplänen Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 a BauGB auslöst und die Gemeinde Elxleben solche Kosten nicht über Erschließungsbeiträge auf die davon bevorzugten Grundstücke umlegen kann, ist hier von der Norm des § 135 c BauGB Gebrauch zu machen und eine entsprechende Kostenerstattungsbeitragsatzung zu erlassen. Gleiches gilt für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Änderung von bereits erlassenen Bebauungsplänen, die im Regelfall durch Dritte veranlasst sind. Hier kann es nicht angehen, dass die Gemeinde Elxleben für notwendige Ausgleichsmaßnahmen mit allgemeinen Deckungsmitteln allein aufzukommen hat. Der Bundesgesetzgeber gibt der Gemeinde Elxleben mit der Bestimmung des § 135 c BauGB eine Ermächtigungsnorm zum Erlass entsprechender gemeindlichen Satzungsrechtes, mit dem Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Erlasses oder der Änderung von Bebauungsplänen gegenüber Dritten festgesetzt werden können. Eine solche Satzung ist insoweit erforderlich, um bei dem Erlass oder der Änderung von Bebauungsplänen, insbesondere solcher, die durch Dritte veranlasst werden, finanziell handlungsfähig zu bleiben. Alternativen zum Satzungserlass bestehen daher nicht.

Nach erfolgter Beratung unterbreitet der Bürgermeister dem Gemeinderat der Gemeinde Elxleben nachfolgenden Beschlussvorschlag:

Beschluss:

01. Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Elxleben zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) - Kostenerstattungsbeitragsatzung.
02. Die Gemeinde Elxleben hat die beschlossene Satzung dem Landratsamt Sömmerda als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde zur Erteilung der Eingangsbestätigung nach § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) umgehend vorzulegen.

II.

Die Satzung der Gemeinde Elxleben zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) - Kostenerstattungsbeitragsatzung (B e s c h l u s s - Nr.: 63 - 11 - 2015), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis übergeben. Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Elxleben zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) Kostenerstattungsbeitragsatzung (B e s c h l u s s - Nr.: 63 - 11 - 2015)

ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Thomas-Müntzer-Str 69, Hauptamt, 1. Etage, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag und	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Elxleben, den 19. Juni 2015

gez. Koch
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Elxleben

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) - Kostenerstattungsbeitragsatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) und § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) erlässt die Gemeinde Elxleben zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB folgende Kostenerstattungsbeitragsatzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von den Baugrundstücken zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Elxleben aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Kosten für Landschafts- und Grünordnungspläne, mit deren Hilfe der Ausgleichsbedarf ermittelt wird, sind nicht erstattungsfähig.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage zu dieser Satzung beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung - BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 6

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde Elxleben kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen

Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 8

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elxleben, den 28. April 2015

Heiko Koch

Bürgermeister

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Elxleben zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

- 1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstambäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 10 - 12
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- 1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von
 - Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 10 - 12
 - Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 10 - 12, Heistern 150 - 175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60 - 80, 80 - 100 oder 100 - 150 hoch
 - je 100 m² je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 1.3. Anlage standortgerechter Wälder
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Aufforstung von standortgerechten Arten
 - 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 bis 5 jährig, Höhe 80 - 120 cm
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 1.4. Schaffung von Streuobstwiesen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - je 100 m² je ein Obstbaum der Sortierung 10 - 12
 - Einsaat Gras-/ Kräutermischung
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

- 1.5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
 - Einsaat von Wiesenkräutern und -gräsern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
2. **Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**
 - 2.1. Herstellung von Stillgewässern
 - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - Entschlammung
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
3. **Begrünung von baulichen Anlagen**
 - 3.1. Fassadenbegrünung
 - Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen - eine Pflanze je 2 laufenden Metern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
 - 3.2. Dachbegrünung
 - intensive Begrünung von Dachflächen
 - extensive Begrünung von Dachflächen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
4. **Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**
 - 4.1. Entsiegelung befestigter Flächen
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - Rückbau/ Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
5. **Maßnahmen zur Extensivierung**
 - 5.1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
 - Nutzungsaufgabe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5.2. Umwandlung von Acker in Ruderaffur
 - ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 5.3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 5.4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - Nutzungsreduzierung
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Vorankündigung

über die Erhebung einmaliger Beiträge zum Straßenbau für den Ausbau des Teilstückes I, 1. und 2. Bauabschnitt der Thomas-Müntzer-Straße in der Gemeinde Elxleben,

aufgrund § 7 Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), und der Satzung für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 23. März 2007

Die Baumaßnahme Sanierung Thomas-Müntzer-Straße Teil I, 1. und 2. Bauabschnitt wurden abgeschlossen. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates wurde ein Teilstück der Thomas-Müntzer-Straße im Rahmen der Dorferneuerung in den Jahren 2013 bis 2015 saniert und neu gestaltet. Daraus ergibt sich für Sie eine anteilmäßige Beitragspflicht. Der entsprechende Bescheid wird Ihnen in den nächsten Wochen zugestellt.

Vorankündigung

über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für die Sanierung der Straße „Schmale Gasse“ in der Gemeinde Witterda

Sehr geehrte Anlieger der „Schmalen Gasse“, im Rahmen der Dorferneuerung wurde die „Schmale Gasse“ 2014/2015 grundhaft ausgebaut. Daraus ergibt sich für die Anlieger eine anteilmäßige Beitragspflicht, die durch Straßenausbaubeitragsbescheide erhoben wird. Der entsprechende Bescheid wird Ihnen in den nächsten Wochen zugestellt.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

**Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14 • 99086 Erfurt**

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Liegenschaftsneuvermessung

In der Gemeinde Elxleben wurde eine Liegenschaftsneuvermessung durchgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Liegenschaftsneuvermessung betroffen:

- Lagebezeichnung: Am Dorfgraben
Gemarkung: Elxleben
Flurstücke:
339, 340, 545/343, 346, 576/385, 579/385, 566/386, 431/2, 570/437
Flur: 8**
- Lagebezeichnung: August-Bebel-Straße
Gemarkung: Elxleben
Flurstücke:
147/23, 501/147, 502/147, 503/147, 148, 152/14, 394/248
Flur: 9**
- Lagebezeichnung: August-Bebel-Straße
Gemarkung: Elxleben
Flurstücke:
229/59, 295/163
Flur: 10**
- Lagebezeichnung: Bahnhofstraße
Gemarkung: Elxleben
Flurstücke:
147/11, 147/12, 147/19, 147/20, 147/21
Flur: 9**
- Lagebezeichnung: Erfurter Straße
Gemarkung: Elxleben
Flurstücke:
309/9, 309/15, 312/1, 714/312, 715/312, 716/312, 787/312, 319, 705/320, 706/320, 323, 324, 839/325, 840/325, 328/1, 841/328, 842/328, 847/329, 335/3, 336/1, 338/1, 338/2, 837/338, 341, 342, 384/2, 858/429, 859/429, 430
Flur: 8**

- Lagebezeichnung: Erfurter Straße
Gemarkung: Elxleben
Flurstücke:
50/1, 281/50, 283/50, 284/50, 328/50, 51/1, 285/51, 311/51, 294/52, 310/52, 53/5, 53/9, 54/5, 54/6, 333/54, 334/54
Flur: 10**
- Lagebezeichnung: Ernst-Thälmann-Straße
Gemarkung: Elxleben
Flurstücke:
54/23
Flur: 10**
- Lagebezeichnung: Hofegasse
Gemarkung: Elxleben
Flurstücke:
9, 10, 861/12, 25, 26, 27, 28, 802/29, 804/30, 805/30, 871/389, 390, 434/2, 435
Flur: 8**
- Lagebezeichnung: Mahlgera
Gemarkung: Elxleben
Flurstück:
234/167
Flur: 5**
- Lagebezeichnung: Maxim-Gorki-Straße
Gemarkung: Elxleben
Flurstück:
297/1, 299/1, 300/2, 302/3, 303, 304/1, 304/2, 305, 309/4, 309/10, 396/1, 396/3, 400/6, 818/421, 422/5
Flur: 8**
- Lagebezeichnung: Mühlpfad
Gemarkung: Elxleben
Flurstück:
108, 109, 110, 111, 758/112, 113/3, 114, 626/115, 627/116, 404, 405
Flur: 8**
- Lagebezeichnung: Straße der Einheit
Gemarkung: Elxleben
Flurstücke:
37/1, 37/2, 289/50, 287/51, 288/51, 290/51, 291/52, 53/1, 53/3, 53/4, 53/8, 54/1, 227/153, 296/163, 329/163
Flur: 10**
- Lagebezeichnung: Thomas-Müntzer-Straße
Gemarkung: Elxleben
Flurstück:
172/83, 160
Flur: 5**
- Lagebezeichnung: Thomas-Müntzer-Straße
Gemarkung: Elxleben
Flurstücke:
32/1, 33, 34, 35/1, 35/2, 35/3, 36/2, 36/4, 36/5, 37, 632/116, 633/116, 117/4, 117/5, 118/1, 118/2, 634/118, 119/1, 119/2, 509/119, 127/1, 127/3, 127/4, 128/1, 128/2, 129, 130, 131/1, 695/131, 535/132, 696/132, 697/132, 133, 639/134, 640/134, 641/134, 135, 136/1, 136/2, 156/4, 306, 307/1, 307/2, 307/3, 308, 313, 314, 315, 316, 321, 322, 326/1, 326/2, 327/1, 327/2, 331, 332, 333, 334, 337, 546/343, 344/1, 345/1, 345/2, 347, 348, 349, 352, 578/385, 607/391, 550/392, 801/403, 406/2, 408, 409, 609/410
Flur: 8**
- Lagebezeichnung: Zum Gerasteg
Gemarkung: Elxleben
Flurstück:
112/1, 113/4, 113/6, 113/7, 120, 121, 122, 123/1, 123/2, 123/3, 124/1, 124/2, 125, 126, 407
Flur: 8**
- Lagebezeichnung: Zum Sportplatz
Gemarkung: Elxleben
Flurstück:
161/9
Flur: 5**

Die Liegenschaftsneuvermessung (Grenzniederschriften und die dazugehörigen Skizzen) können von den Beteiligten vom 01. Juli 2015 bis 03. August 2015

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr

in den Räumen des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt

eingesehen werden. Gemäß § 16 Abs. 3 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung die Liegenschaftsneuvermessung (Grenzniederschriften und die dazugehörigen Skizzen) bekannt gegeben. Die Liegenschaftsneuvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Liegenschaftsneuermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Erfurt

Hohenwindenstraße 14

99086 Erfurt

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Erfurt, 04. Juni 2015

Börner, VAR

Mitteilungen

Entsorgungstermine

Gelbe Tonne:

Elxleben	03.07.2015
Friedrichsdorf	03.07.2015
Witterda	03.07.2015

Blaue Tonne:

Elxleben	19.06.2015	17.07.2015
Friedrichsdorf	19.06.2015	17.07.2015
Witterda	19.06.2015	17.07.2015

Weiterhin möchten wir Sie bitten, die Einwurfzeiten an den öffentlichen Wertstoffcontainern einzuhalten:

Benutzung: 07.00 - 13.00 Uhr
 15.00 - 20.00 Uhr
außer an Sonn- und Feiertagen

**Breithaupt
 Ordnungsamt**

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Elxleben

19.06.	Kühn, Gerhard	80 Jahre
20.06.	Haucke, Karl-Heinz	68 Jahre
20.06.	Pomerenska, Renate	65 Jahre
22.06.	Carl, Erhard	69 Jahre
23.06.	Schlöffel, Konrad	67 Jahre
24.06.	Hahn, Edeltraud	75 Jahre
25.06.	Thiele, Gudrun	75 Jahre
26.06.	Güldner, Bernhard	87 Jahre
27.06.	Ruebsam, Renate	84 Jahre
28.06.	Pfeffer, Jürgen	75 Jahre
28.06.	Schäfer, Christine	71 Jahre
29.06.	Heinze, Alfred	88 Jahre
01.07.	Wagner, Annelore	86 Jahre
02.07.	Köhler, Rosel	82 Jahre
02.07.	Güldner, Grete	78 Jahre
02.07.	Arnold, Marlis	75 Jahre
02.07.	Voigtritter, Silvia	69 Jahre
03.07.	Wasenmiller, Alwina	74 Jahre
03.07.	Kreft, Ingeborg	67 Jahre
06.07.	Mildau, Werner	76 Jahre
06.07.	Müller, Gerhard	72 Jahre
07.07.	Westhaus, Irmgard	76 Jahre
08.07.	Franke, Brigitte	73 Jahre
08.07.	Dr. Schütt, Hannes	67 Jahre
10.07.	Müller, Renate	70 Jahre
11.07.	Beier, Barbara	74 Jahre
11.07.	Hotze, Peter	70 Jahre
11.07.	Reinhardt, Ilona	69 Jahre
11.07.	Baumbach, Wilfried	65 Jahre
12.07.	Matthes, Marianne	83 Jahre
12.07.	Sauer, Gudrun	77 Jahre
13.07.	Wiegand, Renate	71 Jahre



14.07.	Striegnitz, Edeltraut	69 Jahre
15.07.	Sockol, Ronald	66 Jahre
16.07.	Brömmner, Waltraud	78 Jahre
16.07.	Eichhorn, Günter	74 Jahre
16.07.	Schöneberg, Christine	66 Jahre

Witterda

21.06.	Ulbricht, Anton	67 Jahre
24.06.	Schwade, Veronika	66 Jahre
25.06.	Wegerich, Paul	81 Jahre
02.07.	Lendrich, Barbara	74 Jahre
02.07.	Müller, Sonja	65 Jahre
05.07.	Lange, Gerhard	67 Jahre
06.07.	Hertwig, Bernd	69 Jahre
07.07.	Kummetz, Heinz	77 Jahre
07.07.	Straßburg, Peter	70 Jahre
08.07.	Wegerich, Anna	81 Jahre
09.07.	Schwade, Bernd	69 Jahre
10.07.	Vinz, Claus	75 Jahre
11.07.	Gerbig, Sieglinde	71 Jahre
13.07.	Wegerich, Hannelore	80 Jahre
14.07.	Lange, Eva-Maria	65 Jahre
16.07.	Franke, Rainer	70 Jahre





Jubiläen

27.06.2015
 Goldene Hochzeit in Witterda
 von Heinrich und Theresia Heinemann

02.07.2015
 Diamantene Hochzeit in Elxleben
 von Heinz und Johanna Gansert

Goldene Hochzeit in Elxleben

Herr Peter Neuhaus und seine Ehefrau Hannelore feierten ihre Goldene Hochzeit am 14. Mai 2015 in Tirol. Aus diesem Grund beglückwünschte der Bürgermeister, Herr Heiko Koch, erst am 22. Mai 2015 die Eheleute zu ihrem Jubiläum mit einem Blumenstrauß und einer kleinen Aufmerksamkeit.



Das Ehepaar Neuhaus, welches seit 17 Jahren in Elxleben wohnt, war sehr erfreut und erzählte aus ihren gemeinsamen Erlebnissen. Die Vorfreude des geplanten gemeinsamen Essens mit ihren Kindern und Enkelkindern stand dem Ehepaar Neuhaus ins Gesicht geschrieben.

Goldene Hochzeit in Elxleben

Herr Reinhardt und Frau Angela Bischof konnten am 21. Mai 2015 ihre Goldene Hochzeit begehen. Zu diesem Anlass verbrachten Sie einige Tage Urlaub. Am 11. Juni 2015 überbrachte der Bürgermeister, Herr Heiko Koch die Glückwünsche im Namen der Gemeinde Elxleben und überreichte eine kleine Aufmerksamkeit.



Das Ehepaar wohnt seit 22 Jahren in der Gemeinde Elxleben. Herr Bischof war viele Jahre Mitglied des Gemeinderates und engagiert sich im Förderverein für die Erhaltung der Elxlebener Kirche.

Geburtstage in Witterda

Am 10. Mai konnte Frau Anneliese Heinemann ihren 91. Geburtstag feiern. Zu den vielen Gratulanten gehörte auch der Bürgermeister, welcher ein kleines Präsent im Namen der Gemeinde Witterda überreichte. Frau Heinemann nimmt noch sehr rege am Dorfleben teil. So besucht sie regelmäßig das Treffen der Volkssolidarität und den Seniorennachmittag beim Pfarrer.



Auf 95. Lebensjahre konnte Frau Hedwig Görke am 19. Mai zurückblicken. Außer dem Bürgermeister Herrn René Heinemann kam auch der Landrat Herr Harald Henning zum Gratulieren. Frau Görke wird auf Grund gesundheitlicher Probleme liebevoll von ihrer Tochter umsorgt.



Foto: Landratsamt Sömmerda

Diamantene Hochzeit in Witterda

Günter und Marga Friese konnten am 27. Mai das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern. Hierzu gratulierte Herr Heinemann im Namen der Gemeinde Witterda recht herzlich und überbrachte ein Präsent. Auch der Landrat schloss sich der Gratulation an. Das Ehepaar erfreut sich noch bester Gesundheit. Gefeiert wurde am gleichen Tag mit der Familie und Freunden.

Foto: Landratsamt Sömmerda



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in den evangelischen Kirchengemeinden von Elxleben und Witterda

Elxleben

Samstag, den 20.06.2015

14.00 Uhr Taufsamstag

Sonntag, den 28.06.2015

10.30 Uhr Gottesdienst m.A.

Samstag, den 11.07.2015

18.00 Uhr 1. Elxlebener Film- & Vereinsnacht

Witterda

Sonntag, den 12.07.2015

10.30 Uhr Taufgottesdienst

Pfarrer Olaf Meyer

Thomas-Müntzer-Str. 42, 99189 Elxleben

Tel. 036201-7561

Mail: elxlebenpfarramt@googlemail.com

Internet: www.pfarrbereich-elxleben.de

Katholischer Gottesdienst

der Pfarrei „St. Josef“ in „St. Martin“ Witterda

Sonntag, den 21.06.2015

09.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 24.06.2015

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 28.06.2015

09.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 01.07.2015

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 05.07.2015

09.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 08.07.2015

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 12.07.2015

09.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 15.07.2015

18.00 Uhr Hl. Messe

Vereine und Verbände

Reha-Sport-Bildung e.V.

Sommerferienangebote Fußball und Tanzen

Ferien - Fußballcamp

-trainiere wie die großen Fußballstars-

19. - 21. August 2015
von 9:00 - 16:00 Uhr

59,00 Euro für Mitglieder
69,00 Euro für Externe



...mit dem ehemaligen Fußballprofi Daniel Bärwolf...



Reha Sport Bildung e.V.



Osterlange 13
99189 Elxleben
Tel.: 036201 8110

Ferien - Tanzcamp

-tanze wie die Stars, ob Ballett, Jazz oder Hip Hop-

19. - 21. August 2015
von 9:00 - 16:00 Uhr

59,00 Euro für Mitglieder
69,00 Euro für Externe



...mit der lizenzierten Tanztrainerin Maria Wichmann...



Reha Sport Bildung e.V.



Osterlange 13
99189 Elxleben
Tel.: 036201 8110

20 Jahre gingen nun bereits ins Land!

„Jungrentner“ wurden wir zuerst genannt!
 Einige von uns hatten mit Feiern schon begonnen,
 als uns 1995 die Volkssolidarität hat aufgenommen.

Frau Krauslach trat damals mit dieser Idee an uns heran
 und meinte, dass man so auch etwas abrechnen kann.
 So zogen wir durch die Straßen - von Haus zu Haus –
 machten viel Werbung und trugen ihre Flyer aus.
 Es war ein riesiger Spaß – das hat schon gefetzt
 und siehe – bald waren alle Stühle im Rentnertreff besetzt.



Jeden Monat trafen wir uns dann in gemütlicher Runde
 und wir bereuen nicht eine einzige Stunde.
 Frau Krauslach, unsere gute Seele, war stets mit dabei,
 sie organisierte alles, das war prima und einwandfrei!

Nicht immer war der Rentnertreff unser Ziel,
 auch außerhalb unternahmen wir recht viel.
 Wir hörten Vorträge und Berichte, wurden gelesen
 und sind oft in Freundesorten zu Veranstaltungen gewesen.
 Bei allen Dingen stand Frau Krauslach für uns bereit -
 herzlichen Dank für diese schöne Zeit.



Als sie in Rente ging, dachten wir, dass sie nun ganz alleine liese,
 aber sie schickte uns zum Glück ihre Nachfolgerin Jacqueline Riese.

Sie ist auch supernett und passt in die Welt.
 und wir hoffen, dass es ihr bei uns genauso gefällt.



Heute wollen wir noch einmal allen danken und herzlichst grüßen,
 die stets für uns da sind, um uns das Leben zu versüßen.
 Aber jetzt beginnen wir mit unsrem Jubelfeste,
 wir begrüßen unsere Mitglieder und natürlich die Gäste.

Kaffeetrinken und Abendessen sind eingeplant,
 was sonst noch so kommt, hat keiner geahnt.
 Drum lasst euch überraschen, ihr lieben Leute,
 einen ganz besonders schönen Nachmittag wünschen wir heute.

Am Abend wird jeder mit seinen Erinnerungen nach Hause gehen,
 aber im Juni geht's weiter, da werden wir uns Wiedersehen.



**280 Jahre Feuerlöschwesen
in Elxleben
20.06.2015**

10.00 Uhr Frühshoppen mit Musik

12.00 Uhr Gulasch und Klöße aus der Gulaschkanone

13.00 Uhr Festreden
anschl. Schauübung der Elxlebener Feuerwehr

14.30 Uhr Festumzug der Feuerwehren und Vereine
anschl. Kaffee und Kuchen

Schauübung der Traditionsfeuerwehr Kleinfahrer

Bratwurst und Brätel

**20.00 Uhr „Safe & Sound“ Revival Party
Open Air auf dem Gelände der Feuerwehr**

Open Air 20.06.2015
20.00 Uhr

in **Disco Party**

Elxleben
(Feuerwehr)

SAFE & SOUND



Der SV Witterda e.V. lädt ein

**zum Vereinssportfest
vom 26. - 28. Juni 2015
auf dem Sportplatz Witterda**

Freitag, den 26.06.
18:00 Uhr Turnier Alte Herren

Samstag, den 27.06.
10:00 Uhr Turnier der D-Junioren
ab 13:00 Uhr Turnier der Freizeitmannschaften
ab 15:30 Uhr Turnier der Witterdaer Vereine

Sonntag, den 28.06.
10:00 Uhr Turnier F-Junioren
13:30 Uhr Spiel der C-Junioren
15:30 Uhr Spiel der Männer



Für Speisen und Getränke und gute Unterhaltung ist gesorgt.
Rahmenprogramm mit Hüpfburg, Torwandschießen, Tombola.
Am Sonnabend gemütlicher Abend mit DJ Björn.

04.07.2015 | ab 15 Uhr

**Sommerfest
im Park**

- tolle Spielstationen
- Kinderschminken
- Hüpfburg
- Kaffee & Kuchen
- Bratwurst & Brätel
- Musik für Jung und Alt

... und vieles mehr! **Eintritt freiii!**

Wir freuen uns auf euch!




Open-Air-Sommer-Kino

Was machen fünfzehn Vereine in einem Dorf?
Die erste Elxleber Film- und Vereinsnacht zeigt es Ihnen:

**am Samstag, den 11. Juli ab 18 Uhr
auf dem Kirchgelände St. Michaelis**

Vereine des Ortes stellen sich mit selbstgedrehten Kurzfilmen vor. Bratwurst, Bier und zum Abschluss Kino.

Elxleben - Klappe die Erste!

**1. Elxleber
Film- & Vereinsnacht**

11.07.15 / ab 18 Uhr

Kirche Elxleben / Open Air bei schönem Wetter
Eintritt frei! / Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

Film ab für Elxleber Vereine!

- ... sie stellen sich vor
- ... mit selbstgedrehten Kurzfilmen
- ... danach: Kino auf großer Leinwand

Veranstaltungen

Gemeindefest Kleinfahner/Gierstädt &

225 Jahre

**Feuerlöschwesen
Kleinfahner**
im Festzelt(Anger)

26.06. - 28.06.2015

Freitag
21:00 Uhr **Discoparty**
mit DJ Maik von Soundpoint

Samstag
14:00 Uhr Kinderfest mit Programm
15:00 Uhr Kaffee und Kuchen
20:00 Uhr Tanz mit der "Black River Band"
Auftritt der "Firegirls" aus Gierstädt

Sonntag
09:00 Uhr Umzug durch Kleinfahner
10:00 Uhr Frührschoppen mit Kapelle
12:00 Uhr Mittag mit Gulasch & Klößen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!!

Veranstalter: Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinfahner e.V.



Gleichgewichtssinn gefragt, denn die Kinder mussten Pylonen im Slalom umfahren, eine Rampe überqueren, stets den Arm beim Abbiegen ausstrecken und am Fußgängerüberweg aufpassen, dass sie keine Kinder umfahren. An der anderen Station wurde den Kindern erklärt und gezeigt, wie man eine Straße in verschiedenen Situationen richtig überquert und für die Kinder relevante Verkehrsschilder erläutert. Eine weitere Station beinhaltete die gezielte Förderung von Wahrnehmung, Konzentration und Motorik, da es für eine sichere Teilnahme im Straßenverkehr nicht ausreicht, nur richtige Verhaltensweisen und Verkehrsregeln einzuüben. An dieser Station balancierten die Kinder teilweise mit geschlossenen Augen über ein Seil, mussten Kirschsäckchen auf ihren Köpfen und Schultern balancieren oder letztere während des Balancierens fangen. Die Vorschulkinder der Kindertagesstätte haben an diesem Vormittag mit viel Spaß und Freude sehr viel in Bezug zum richtigen Verhalten im Straßenverkehr gelernt.



Kindertagesstätte

Die Kreisverkehrswacht Sömmerda e.V. zu Besuch in der Kindertagesstätte „Anne Frank“

Auch in diesem Jahr besuchte die Kreisverkehrswacht Sömmerda e.V. die Kindertagesstätte „Anne Frank“, um die Vorschulkinder auf die sichere Bewältigung ihres Schulweges vorzubereiten. Hierfür wurden im Garten drei Stationen aufgebaut. An einer Station hatten die Kinder mit Rollern und Fahrrädern die Möglichkeit einen großen Hindernisparcours zu durchfahren. Hierbei waren insbesondere Mut, Geschicklichkeit, Konzentration und ein guter



Wir möchten an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die Kreisverkehrswacht Sömmerda e.V., ganz besonders an Frau Hartung und Herrn Ehrhardt aussprechen, die uns jedes Jahr mit ihrem außerordentlichen, ehrenamtlichen Engagement in Hinblick auf diese wichtige Thematik unterstützen und hoffen sie auch im nächsten Jahr wieder bei uns begrüßen zu dürfen.

Kindergarten Witterda

Eine große Überraschung zum Kindertag

Am 1. Juni feierten wir mit unseren Kindern im Kindergarten „Kindertag“. Nach Muttertag und Vatertag steht am 1. Juni der Kindertag vor der Tür. Die Kinder kamen am Morgen bereits schon sehr aufgeregt in den Kindergarten, da sie wussten, dass sie heute etwas ganz Besonderes sind. Das Kindergartenteam plante viele Aktionen für die Kinder. Doch von einer Aktion wurden Erzieher und Kinder gleichermaßen überrascht.



Herr Dr. Bodo Kröll, Vater eines Kindergartenkindes, nutzte diesen schönen Anlass und spendete unserem Kindergarten 1.000,- Euro.

Herr Dr. Kröll, Inhaber der Kleintierklinik in Erfurt- Gispersleben, liegt das Wohl unserer Kinder am Herzen. „Ich möchte einen kleinen Teil dazu beitragen, dass es den Kindern hier gut geht“, meinte er. Bereits im Frühjahr erhielt der Kindergarten vom „Großhandel Jung“ eine finanzielle Unterstützung. Umso größer ist die Freude über eine weitere Spende, die unseren Kindergarten unterstützt.

Unseren Traum, das Außengelände für unsere Kinder etwas attraktiver zu gestalten, rückt nun etwas näher. Viele Tausende von Euros würde man für einen neuen Spielplatz benötigen. Dafür stehen leider keine Gelder zur Verfügung. Aufgrund der kleinen Fläche und der Hanglage sind manche ersehnten Spielgeräte nicht realisierbar. Jedoch besteht die Möglichkeit, über einen Spielgerätehersteller ein zertifiziertes maßgerechtes Spielgerät zu erbauen, welches unseren Gegebenheiten entsprechen würde. Daher freuen wir uns besonders über die Spendenbereitschaft uns wohlgesonnener Mitbürger.

Sehr dankbar sind wir Herrn Pfarrer Schönefeld, dass diese erbrachten Spenden nicht für den Umbau der Brandschutzmaßnahme verwendet werden, sondern den Kindern zu Gute kommen dürfen. Die enormen Kosten der Brandschutzumbaumaßnahme werden durch Eigenmittel der Kirche und durch Fördermittel finanziert.

Die Kinder und das Kindergartenteam „St. Martin“ aus Witterda sagen „DANKESCHÖN“.

Schulnachrichten

Grundschule Walschleben

Wandertag nach Erfurt

Am 03.06.2015 sind wir mit Frau Schwade und Frau Schön bei super Wetter nach Erfurt gefahren. Als erstes haben wir die Kinder- und Jugendbibliothek besucht. Dort wurde uns von Frau Aderhold erklärt, wie das Ausleihen funktioniert und welche Bücher für uns geeignet sind. Sie war sehr nett und ist mit uns durch die Bibliothek gegangen. Dann hat sie uns noch eine Geschichte von Paula vorgelesen, die ihrer Oma Lust auf das Lesen gemacht hat.



Danach gingen wir in das Naturkundemuseum. Dort war eine 350 Jahre alte Eiche zu sehen und jede Menge heimische Tiere wie Mäuse, Hasen und Vögel. Frau Schwade hat uns viel erklärt. Auch Vogelstimmen konnte man sich anhören. Im Keller war die Arche Noah mit vielen Tierarten wie Tiger, Eisbären und Affen nachgebaut. Auch Steine und Kristalle haben wir gesehen. Zum Abschluss durften wir uns Bratwurst oder Bockwurst am Domplatz Imbiss holen und jeder eine Kugel Eis lecken. Bevor die Straßenbahn gekommen ist, hatten wir noch Zeit die Domstufen zu zählen und ein bisschen zu toben. Es war ein ganz toller Tag!

Arne Fischer, Klasse 2b der Hans-Christian-Andersen Grundschule Walschleben

58 Kita-Knirpse waren einen Tag lang Grundschüler

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus: Für die Kinder der ältesten Kita-Gruppen aus Elxleben, Walschleben und Witterda ist das die Schuleinführung im August. Am Mittwoch, den 20. Mai durften sie für einen Tag lang schon Schulalltag proben. An der Hans-Christian-Andersen-Grundschule in Walschleben wurde ihnen ein herzlicher Empfang durch die Schüler der 2. Klasse, durch Lehrer und Erzieher bereitet. „Herzlich willkommen hier in unserer Schule“ - so der Refrain eines eigens von den Schülern einstudierten Liedes.

Nach der Begrüßung durch Beratungslehrerin Simone Ulbricht und Schulleiter Peter Seifert startete direkt der erste „Schnupper-Unterricht“. Hugo, der Tausendfüßler führte die kleinen Neulinge durch Aufgaben wie gemeinsames Zählen, richtiges Zuordnen und Gruppieren, Malen und Erzählen. Dabei wurde schnell klar: Hugo hat gar keine tausend Füße, sondern lediglich 18. Aber auch das ist für das morgendliche Anziehen von Socken und Schuhen eine echte Herausforderung.

Das Umziehen für den sportlichen Teil des Schnupper-Unterrichtes hingegen verlief bei den Kindern reibungslos. Erste Spiel- und Koordinationsübungen wurden in der Turnhalle mit verschiedenen Ballarten absolviert.

Bewegung wird in der Walschlebener Grundschule auch sonst groß geschrieben. Wer den Schulhof betritt, sieht eine Spiel- und Sportlandschaft, die ihresgleichen sucht: Kletterwand, Basketballfeld, Torwand, Trampolin und seit wenigen Tagen auch ein Boxsack, der auf Wunsch der Schüler angeschafft wurde. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Geräten, die Bewegung fördern und Koordinationsfähigkeiten schulen. Anlagen und Geräte sind - wie die Gebäude insgesamt - tip top in Ordnung.

Schulleiter Peter Seifert und Hortleiterin Corinna Köhler haben ein engagiertes Team von Pädagogen um sich, das zum Wohle der Kinder agiert. Das alles werden die Neulinge ab August Tag für Tag erfahren. Fürs Erste haben sie einen interessanten Schultag absolviert, der mit einem gemeinsamen Mittagessen beschlossen wurde.

Lesefest an der Hans Christian Andersen Grundschule Walschleben

Am 12. Mai 2015 fand an unserer Grundschule das traditionelle Lesefest statt. Die Jury bestand aus Eltern, Pädagogen und einer Mitarbeiterin der Buchhandlung Peterknecht. Aus jeder Klasse nahmen zwei Schüler teil. Ob Gedichtrezitation, Buchvorstellung, Sinnerfassung und Vorlesen eines unbekanntes Textes - alle zeigten bei den unterschiedlichen Stationen ihr Können.



Unsere Erstleser Klasse 1 und 2

Und hier unsere diesjährigen Gewinner:

Klassenstufe	1. Platz	2. Platz	3. Platz
1	Julian Wartha	Rosalie Hahn	Lea Rippl Hanna Gärtner
2	Nele Querfurth	Linus Lange	Jule Müller
3	Lina Spies	Felix Altwasser	Tom Kühn
4	Georg Stern	Jasmin Schie	Kevin Fischer

Danke, Familie Kerst

Im März diesen Jahres besuchten wir im Schulgartenunterricht die Gärtnerei „Kerst“ in Walschleben. Dort durften wir für unsere Schule Gemüse und Blumen aussäen. Die Mitarbeiter des Blumenhofes pflanzten unsere Pflänzchen.



Fünf Wochen später konnten wir die Jungpflanzen für unseren Schulgarten abholen. Noch am selben Tag wurden sie dort eingepflanzt. Zum Glück regnete es auch gleich am Nachmittag, so dass hoffentlich alle Pflänzchen gut anwachsen.

Klasse 2a der Hans-Christian-Andersen-Grundschule Walschleben

Die Hans - Christian - Andersen Grundschule

lädt ein zum

Sommerfest

- am Mittwoch, 24.06.2015
- auf dem Schulgelände im Haus 1 (Querstraße)
- von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Aktionen

In der Sporthalle:

- AG „Tanzen“
- AG „Stepp“
- Talente - Show
- "Hipp Hüpfen"

Hof oder Klassenraum:

- Teddys selbst hergestellt (ab 9€)
- Kinderschminken
- Aerbrush – Tattoos (3,50€)
- Trampolinspringen
- Wurfspiele auf dem Ballplatz
- Kaffee mit reichhaltigem Kuchenbüfett
- Getränke
- Eiswagen

laden die Schüler, Eltern, der Förderverein und die Kollegen der Schule Sie ganz herzlich ein.

Der Erlös ist für die Ausstattung unseres Schulhofes.




Regelschule Elxleben

Die Fußballer der WK 4 stehen im Landesfinale!

Das ist etwas ganz Besonderes! Nachdem sich die Fußballer der jüngsten Wettkampfklasse bereits auf Kreisebene durchgesetzt hatten, standen sie am vergangenen Dienstag eine Runde weiter im Schulamtsfinale in Erfurt.

Auch dort zeigten sie einen begeisternden Fußball, der geprägt war von Kampfgeist, Teamgeist und sehenswerten Toren. Vor viel größeren Gegnern aus großen Städten war keine Angst zu spüren. Selbstbewusst gingen unsere Jungen in die Spiele und zeigten beeindruckend, wo Elxleben an der Gera liegt.

Und so mussten das Albert-Schweitzer-Gymnasium Erfurt, das Humboldt-Gymnasium Weimar und das Gymnasium Bergschule Apolda erfahren, dass die kleine Regelschule Elxleben an diesem Tag eine Nummer zu groß für sie war. Die Überraschung bei den Verantwortlichen war offensichtlich.

Zwei gewonnene Spiele und ein Unentschieden reichten aus, um die Elxlebener Fußballer wieder eine Runde weiter ins Landesfinale nach Erfurt zu bringen. In zwei Wochen kämpfen wir dann dort um den Titel der besten Jungen-Fußballmannschaft aus ganz Thüringen.

Weimar	- Elxleben	0:5
Apolda	- Elxleben	0:3
Erfurt	- Elxleben	1:1

Die Freude darüber ist bei allen Beteiligten groß, ebenso die Motivation, auch dort wieder das Beste zu geben, um ganz weit nach vorn zu kommen. Vielen Dank an alle Mitspieler für diese Sternstunde! Das hat richtig Spaß gemacht!



- Vorher -



- Nachher -

Spieler:

Maximilian Weigel, Sascha Ackermann, Toni Gretsch, Maurice Meißner, Kevin Witter, Frederic Bartsch, Nick Elmrich, Carlo Weis, Moritz Hornung

Frank Löwe

Sonstiges

Anmeldungen zur SÖM 2015 sofort möglich!

Die SÖM ist eine etablierte Handels- und Kommunikationsplattform der Wirtschaft, des Handwerks, der Dienstleister wie auch der Verwaltung. Die Aktivitäten in Vorbereitung der SÖM 2015 am 7. und 8. November laufen auf vollen Touren. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen und die Anmeldeunterlagen können beim Landratsamt Sömmerda, Telefon 03634 354-400 und -419, per Fax 03634 354-427 oder per E-mail wifoe@lra-soemmerda.de angefordert werden.

Zur SÖM können Sie mit den Verbrauchern vor Ort ins Gespräch kommen und dabei möchten wir Sie unterstützen. Deshalb bieten wir Ihnen zur SÖM seit Jahren bestmögliche Rahmenbedingungen zu gleichbleibenden Konditionen. Mit der Unstruthalle Sömmerda steht wieder ein ansprechender, moderner und kostengünstiger Veranstaltungsort zur Verfügung.

Nutzen Sie das Angebot und die optimalen Rahmenbedingungen. Stellen Sie Ihr Leistungspotential einem breitgefächerten Publikum vor und knüpfen Sie neue Kontakte zu anderen Unternehmen. Kommen Sie als Aussteller und bereichern Sie die SÖM 2015 mit Ihrem Angebot, Ihren Produkten und Dienstleistungen.

Haben Sie Fragen zur SÖM?

Landratsamt Sömmerda,

Frau Trabitzsch / Frau Meckling Tel.: 03634 354-400 / -419

Stadtverwaltung Sömmerda,

Frau Kunz Tel. 03634 350-302

Kreishandwerkerschaft Sömmerda,

Herr Schröder

Tel. 03634 3217-11

IHK Regionales Service Center,

Herr Meier

Tel. 03634 612661

Die Organisatoren**Impressum****Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda**

Herausgeber: Gemeinden Elxleben und Witterda

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der o. g. Gemeinden

Sitz der Verwaltung: Thomas-Müntzer-Straße 69, 99189 Elxleben

Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.